

Landratsamt Vogtlandkreis \* Postfach 100308 \* 08507 Plauen

**Geschäftsbereich I – Gesundheit und Soziales  
 Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt**  
 142 – Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz und Tierarzneimittel

Stephanstraße 9  
 08606 Oelsnitz

An alle Verantwortlichen für die Durchführung von Veranstaltungen mit gehaltenen Vögeln und an alle ausstellenden Teilnehmer (Geflügel- und Vogelhalter) im Vogtlandkreis

Bearbeiter: TÄ Bettina Thoß  
 Unser Zeichen: 508.62-AV-Ausstell-06.10.23  
 Telefon: +49 3741/300-3601  
 Telefax: +49 3741/300-4075  
 E-Mail: veterinaeramt@vogtlandkreis.de  
 Datum: 06.10.2023

## **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Bedingungen für die Durchführung von Veranstaltungen mit Geflügel (Ausstellungen, Schauen, Märkte) zum Schutz vor Aviärer Influenza und weitere Schutzmaßnahmen**

Vorbehaltlich der aktuellen Tierseuchenlage bezüglich HPAI erlässt das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises (LÜVA) folgende

### **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung**

1.  
 Die Durchführung von Veranstaltungen, welche in der Hauptsache auf die Abgabe und den Verkauf von gehaltenen Vögeln (Geflügelmärkte, -börsen) gerichtet sind, wird untersagt.

2.  
 Die Durchführung von Ausstellungen, Schauen mit gehaltenen Vögeln ist unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen, welche die Verantwortlichen für die Durchführung der Veranstaltungen sicherzustellen haben, erlaubt.

2.1.  
 Alle Aussteller von registrierungspflichtigen Vogelarten müssen bei Ihrer zuständigen Behörde registriert sein. Der Veranstalter hat eine Ausstellungsdocumentation zu führen, aus der die Registriernummer (gemäß Viehverkehrs-Verordnung), Name und Anschrift des Teilnehmers sowie Anzahl und Tierart der ausgestellten Tiere hervorgehen. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

2.2  
 Die Abgabe (Verkauf/Tausch) einzelner Tiere im Rahmen der Ausstellung an bei der zuständigen Behörde nachweislich registrierte Halter von Geflügel ist möglich. Die nachvollziehbare Dokumentation der Abgabe obliegt dem Veranstalter. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

2.3

Jeder ausstellende Halter hat eine schriftliche Selbsterklärung - nicht älter als 5 Tage vor Einlieferung - abzugeben, mit welcher er erklärt, dass

- a) sämtliches Geflügel/gehaltene Vögel anderer Arten seines Bestandes in den letzten 5 Tagen klinisch unauffällig war,
- b) in den letzten 21 Tagen im Bestand keine ungeklärten Todesfälle auftraten und
- c) dass kein gehaltener Vogel seines Bestandes innerhalb der letzten 21 Tage vor Einlieferung an einer Veranstaltung mit Geflügel teilgenommen hat; dabei gilt der Zeitraum vom letztmöglichen Tierkontakt (letzter Ausstellungstag) bis zum nächstmöglichen Tierkontakt (Tag der Einlieferung)

#### 2.4

Der Veranstalter hat die Einlass- und Gesundheitskontrollen durch die amtlichen Tierärzte des LÜVA Vogtlandkreis zu dulden und zu unterstützen. Rechtzeitig vor der Veranstaltung ist mit dem LÜVA Vogtlandkreis zur terminlichen und örtlichen Abstimmung Kontakt aufzunehmen.

#### 2.5

An den Ein- und Ausgängen sind eine funktionstüchtige Schuhwerks- und Händedesinfektion einzurichten und für die gesamte Ausstellungszeit aufrechtzuerhalten. Für die Desinfektion dürfen nur DVG – gelistete Desinfektionsmittel verwendet werden.

#### 2.7

Bei der Anordnung der Käfige ist darauf zu achten, dass gehaltene Vögel nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zu ausgestellten Tauben stehen.

#### 2.8

Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten,

- in deren Herkunftsbestand auf Geflügel/Vögel übertragbare Krankheiten herrschen
- oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Krankheiten zu befürchten ist,
- in deren Herkunftsort Geflügelcholera, Geflügelpest oder Newcastle-Disease amtlich festgestellt worden ist oder
- deren Herkunftsbestand sich in einem wegen Geflügelpest oder Newcastle-Disease gebildeten Sperrbezirk befindet

dürfen zur Veranstaltung nicht verbracht werden.

#### 2.9

Enten und Gänse dürfen nur ausgestellt werden, soweit längsten 7 Tage vor der Veranstaltung Proben von 60 Tieren des Bestandes (bei kleineren Beständen: von allen Tieren) virologisch mit negativem Befund auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus der Subtypen H5 und H7 in einem akkreditierten Labor untersucht worden sind. Die Proben sind mittels kombiniertem Rachen- und Kloakentupfern von einem Tierarzt zu nehmen.

**Alternativ ist auch die Vorlage einer Sentinelbescheinigung, welche bei Einlieferung nicht älter als 12 Monate ist, möglich.**

#### 2.10

Aussteller aus anderen EU-Mitgliedsstaaten dürfen Ihre Tiere nur mit gültigem TRACES-Attest auf die Veranstaltung verbringen.

#### 2.11

Die zur Veranstaltung verbrachten Hühnervögel und Puten benötigen einen aktuell gültigen Nachweis über die erfolgte ND-Bestandsimpfung.

Hühnervögel und Puten ohne Nachweis werden nicht zur Veranstaltung zugelassen.

Für den amtlichen Tierarzt der Einlasskontrolle muss aus den vorgelegten Impfbescheinigungen eindeutig das Impfregime hervorgehen. Dazu kann es notwendig sein, dass auch zurückliegende Impfbescheinigungen vorgelegt werden müssen, um die Immunitätsdauer und damit einen belastbaren Impfschutz nachvollziehen zu können.

2.12

Das Auftreten oder der Verdacht einer Erkrankung sowie plötzliche Todesfälle sind sofort dem LÜVA Vogtlandkreis (03741/3003601) oder dem Bereitschaftsdienst des LÜVA Vogtlandkreis über die Rettungsleitstelle Zwickau (0375/19222) anzuzeigen.

3.

Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1. – 2.12 wird angeordnet.

4.

Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

5.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Landratsamtes Vogtlandkreis unter [www.vogtlandkreis.de](http://www.vogtlandkreis.de) eingesehen werden.

6.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

## Gründe

### I. Sachverhalt

Aviäre Influenza, umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihr natürliches Reservoir bei wildlebende Wasservögeln hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (niedrig-/ hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Niedrigpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. HPAIV, aber auch einige LPAIV, können bei Exposition gegenüber einer hohen Infektionsdosis auch auf den Menschen übertragen werden und dort tödlich verlaufende Erkrankungen auslösen.

Das Geflügelpestgeschehen in Europa und die zahllosen Fälle von verendeten Wildvögeln durch den hochpathogenen Erreger der Vogelgrippe H5N1 kam in den zurückliegenden Monaten sowohl in den Winter- als auch in den Sommermonaten nicht zum Erliegen. Wir sehen ein insgesamt sehr dynamisches Geschehen. Ein Anstieg der Fallzahlen ab Oktober 2023 ist erfahrungsgemäß wahrscheinlich und wird durch den einsetzenden Vogelzug sicher forciert werden.

Dabei beschränkt sich die Ausbreitung der Vogelgrippe nicht wie in den letzten Jahren allein auf die Küstenregionen Norddeutschlands, sondern tritt zeitnah in mehreren Bundesländern gleichzeitig auf. Alle Ausbrüche waren vom Subtyp H5N1.

Die AI-Ausbreitung im Herbst 2022 im Zusammenhang mit mindestens drei Geflügelausstellungen und dem dort erfolgten Verkauf von Rassegeflügel mit mehr als 50 Sekundärausbrüchen bei überwiegend nicht gewerblich gehaltenem Geflügel (Rassegeflügel und seltene Arten) zeigt, welches Ausbreitungspotential von Veranstaltungen mit Geflügel ausgehen kann.

Auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen (Landkreis Bautzen) wurden am 01.12.2022 und 03.12.2022 jeweils ein HPAI -Ausbruch bei Geflügel amtlich festgestellt. Im Ansteckungszeitraum fand eine Rassegeflügelausstellung statt, bei der eine potentielle Erregerverschleppung zu befürchten stand.

Im Jahr 2023 war das Ausbruchsgeschehen bei Wildvögeln in den letzten Monaten eher moderat. Es gab Ausbrüche im Juli 2023 bei Möwen- und Watvögeln in den Landkreisen Leipzig und Görlitz. Gemäß der Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) mit Stand vom 25.09.2023 zur Hochpathogenen Aviären Influenza ist derzeit von einem **hohen** Eintragungsrisiko durch die Verschleppung des Virus zwischen Haltungen (Sekundärausbrüche) bzw. durch Geflügelausstellungen oder Abgabe von infiziertem Lebendgeflügel im Reisegewerbe innerhalb Deutschlands und Europas auszugehen.

Das AI-Geschehen innerhalb der Wildvogelpopulation ist ebenfalls zu berücksichtigen. Für die Risikobewertung des LÜVA Vogtlandkreis spielt dabei die amtliche Feststellung von HPAI am 26.09.2023 bei einem tot aufgefundenen Wanderfalken im nordöstlichen Vogtlandkreis eine große Rolle.

Das Risiko für die Einschleppung und Verbreitung von HPAIV H5 in Hausgeflügelbestände durch Wildvögel wird vom FLI in Abhängigkeit vom Gebiet als „hoch“ bewertet.  
Im Juni 2023 fand eine gemeinsame Beratung des LÜVA Vogtlandkreis mit den vogtländischen Geflügelzuchtvereinen statt, um die Veranstaltungsbedingungen langfristig zu besprechen.

## II. Rechtliche Würdigung

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises ist für diesen Bescheid sachlich und örtlich zuständig.

Die **sachliche Zuständigkeit** ergibt sich aus § 24 Abs. 1 und Abs. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1324) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) i. V. m. § 1 Abs. 12, und 6 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. Nr. 10, S. 386).

Die **örtliche Zuständigkeit** ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142) i. V. m. § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an die Verantwortlichen für die Durchführung von Veranstaltungen mit gehaltenen Vögeln (Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten).

Tauben sind von den vorgenannten Regelungen nicht betroffen, da sie vom Geltungsbereich der Geflügelpestverordnung (GeflügelpestSchV) ausgenommen sind.

zu 1. – 2.10, 2.12:

Das grundsätzliche Verbot von Geflügelmärkten und die angeordneten Bedingungen für die Durchführung von Geflügelausstellungen, -schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel in Ziffer 1 ergibt sich aus Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung (GeflügelpestSchV) i. V. m. § 4 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehverkV) und stützt sich auf die aktuelle Risikobewertung des FLI vom 25.09.2023.

Hiernach kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen.

Das in Ziffer 1 und ff. dieser Allgemeinverfügung angeordnete Verbot von Geflügelmärkten und die Einschränkungen von Geflügelausstellungen, -schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel ist erforderlich um eine Ausbreitung der Krankheit zu verhindern und damit Leiden der Tiere und auch wirtschaftlichen Schaden abzuwenden und geeignet, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein nicht kalkulierbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf, Ausstellung oder dergleichen eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich ist.

Zwischen Märkten einerseits und Ausstellungen, Schauen o.ä. andererseits muss differenziert werden, da bei Märkten der Kreis der teilnehmenden Tierhalter nicht bestimmbar und der Einzugsbereich überregional ist. Hier ist ein nicht kalkulier- und kontrollierbares Risiko vorhanden. Es ist zudem zu vermuten, dass eine lückenlose Rückverfolgbarkeit auf Grund nicht registrierter Halter nur schwer umsetzbar sein könnte. Dieses erhöhte Risiko ist nicht hinnehmbar.

Die Registrierung von Geflügelhaltern bei der dafür zuständigen Behörde gebietet Art. 84 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 ViehverkV.

Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der mit einer solchen Veranstaltung einhergehende Personenverkehr,

birgt die große Gefahr, dass es ausgehend von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu einer Weiterverbreitung der Aviären Influenza kommt. Somit sind Veranstaltungen mit Geflügel zu untersagen bzw. nur unter der Anordnung von Bedingungen möglich.

Gemäß § 4 Abs. 2 ViehVerkV kann die zuständige Behörde Veranstaltungen mit Tieren beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Bei der notwendigen Risikoeinschätzung wurde die in Deutschland und auch in Sachsen grundsätzlich bestehende hohe Gefahr einer Einschleppung von Geflügelpestviren durch direkte und indirekte Kontakte zwischen infizierten Wildvögeln und Nutzgeflügel sowie die für die Veranstaltung geltenden Biosicherheitsmaßnahmen und deren Einhaltung vor Ort berücksichtigt.

Insbesondere sind folgende Abwägungen in die Risikobewertung eingeflossen:

- Im Landkreis Vogtlandkreis wurde am 26.09.2023 bei einem tot aufgefundenen Wanderfalken im nordöstlichen Vogtlandkreis HPAI amtlich festgestellt.
- Die Erfahrungswerte aus den letzten HPAI-Geschehen – insbesondere aus dem Herbst/Winter 2022 - lassen einen Eintrag des HPAI-Virus in vogtländische Hausgeflügelbestände als nicht unwahrscheinlich erscheinen.
- Zahlreiche Veranstaltungen mit Geflügel sind im Vogtlandkreis geplant bzw. bereits beim LÜVA Vogtlandkreis angezeigt worden.
- In einigen Regionen des Landkreises Vogtlandkreis herrscht eine erhöhte Geflügeldichte. Dabei gilt das Augenmerk des LÜVA Vogtlandkreis sowohl auf dem Schutz der Wirtschaftsgeflügelbestände als auch auf dem Schutz wertvoller und damit schützenswerter Hausgeflügelrassen.
- Im Landkreis gibt es einige Geflügelbetriebe, die in den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern involviert sind und an diesem teilnehmen. Deren Vermarktungsmöglichkeiten wären im Fall der Bildung von Restriktionszonen stark eingeschränkt.

Die durchgeführte Risikobewertung ergibt, dass ein Veranstaltungsverbot gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung im Sinne von § 4 Absatz 2 ViehVerkV für Geflügelmärkte erforderlich ist.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, um die Ausbreitung der Geflügelpest nach derzeitigem Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche erfolgreich zu bekämpfen. Es wird ein Zusammentreffen potenziell infizierter Tiere und damit das Übertragungsrisiko und ein weiteres Verbreiten der Krankheit zwischen den Rassegeflügelbeständen im Rahmen von Ausstellungen minimiert. Sie sind in Anbetracht des Infektionsgeschehens, der besonderen Bedeutung der Geflügelpest und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters angemessen.

zu 2.11:

Eine Impfpflicht für Hühner und Puten gegen Newcastle Disease ergibt sich aus § 67 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung.

zu 3.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung basiert auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie ist im allgemeinen öffentlichen Interesse geboten. Es kann nicht hingenommen werden, dass durch Einlegen eines Rechtsbehelfes eine aufschiebende Wirkung für die vorliegende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung entsteht. Die verfügten Anordnungen müssen unmittelbar gelten, um das Risiko einer Verbreitung des AI-Virus durch Veranstaltungen mit gehaltenen Vögeln zu minimieren. Weiterhin ist die sofortige Vollziehbarkeit geboten, um das Risiko des Entstehens erheblicher wirtschaftlicher Schäden für Wirtschaftsgeflügelbestände zu minimieren und auch dem Schutz wertvoller und damit schützenswerter Hausgeflügelrassen zu entsprechen.

zu 4. und 5.:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde

unter Ziffer 4. der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Die vollständige Begründung kann im LÜVA Vogtlandkreis des Landkreises zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

zu 6.:

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de

- b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse

landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de

**Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.**

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Anne Schilder  
Amtstierärztin

#### Hinweise

Definitionen gemäß GeflPestSchV:

**gehaltene Vögel:** Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten;

**Geflügel:** Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden;

**in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten:** andere gehaltene Vögel als das in Nummer 2 genannte Geflügel, ausgenommen Tauben